

# **Richtlinie der Stadt Pirna über die Gewährung freiwilliger Zuwendungen für den Bereich Kinder- und Jugendarbeit**

## **Vom 11.12.2007**

### **1. Grundsätze**

Die Stadt Pirna gewährt Zuwendungen für die Arbeit im Kinder- und Jugendbereich, die die Entwicklung, Bildung und aktive Freizeitgestaltung der Kinder und Jugendlichen der Stadt Pirna unterstützen. Die im aktuellen Maßnahmenkatalog zur Kinder- und Jugendarbeit der Stadt Pirna aufgeführten Projekte und Maßnahmen werden vorrangig gefördert. Die Zuwendungen können nur im Rahmen der im Haushaltsplan jährlich bereitgestellten Mittel gewährt werden. Der in der Hauptsatzung der Stadt Pirna festgelegte zuständige Ausschuss kann in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Richtlinie zulassen. Die Zuwendung stellt eine Freiwilligkeitsleistung der Stadt Pirna dar. Auf sie besteht kein Rechtsanspruch.

### **2. Rechtsgrundlagen**

Grundlage bilden:

- die §§ 11-14 und 74, 75 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006,
- § 1 des Sächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.09.2003,
- § 48 und § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003, geändert durch Gesetz vom 05.05.2004,
- § 15 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.02.2005,
- Art. 9 der Verfassung des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.05.1992,
- § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.04.2001, geändert durch Gesetz vom 13.12.2002,
- Konzeption zur Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen der Daseinsvorsorge der Stadt Pirna in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.03.2007.

### **3. Zuwendungsvoraussetzungen**

**3.1.** Eine Zuwendung wird nur bewilligt, wenn die Stadt Pirna an dem Zuwendungszweck erhebliches Interesse hat und ohne die Zuwendung die Maßnahme oder das Projekt nicht oder nicht in notwendigem Umfang durchgeführt werden kann.

**3.2.** Die finanzielle Zuwendung erfolgt an Vereine, Jugendgruppen, Jugendtreffs, Initiativen sowie an Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

**3.3.** Eine Zuschussung erfolgt nur, wenn:

- durch die Maßnahme Kinder und Jugendliche der Stadt Pirna gefördert werden
- durch die Maßnahme gemeinnützige Ziele verfolgt werden
- der Antragsteller die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der geplanten Maßnahme bietet
- der Antragsteller die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet
- der Antragsteller sämtliche Fördermöglichkeiten Dritter vorrangig in Anspruch nimmt

**3.4.** Nicht gefördert werden Maßnahmen, die sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung richten oder die gegen geltendes Recht verstoßen. Nicht gefördert werden Projekte oder Maßnahmen, die ausschließlich politischen Bekenntniszwecken dienen oder die von Parteien organisiert werden oder kommerziellen Zwecken dienen.

#### **4. Zuwendungs- und Finanzierungsart**

**4.1.** Die Zuwendung kann als:

- Projektförderung (Zuschuss zur Deckung von Ausgaben für Projekte und Maßnahmen, die einzelne, abgegrenzte Vorhaben darstellen)  
oder als
- institutionelle Förderung (Zuschuss zur Deckung von Betriebs- und Verwaltungskosten)

gewährt werden.

**4.2.** Die Zuwendung kann als

- Anteilfinanzierung
- Fehlbedarfsfinanzierung oder als
- Festbetragsfinanzierung

des zu erfüllenden Zwecks bewilligt werden.

#### **5. Verwendung der Zuwendung**

Die Zuwendung darf nur für den im Zuwendungsbescheid genannten Zweck und unter Beachtung der Auflagen und Bedingungen des Zuwendungsbescheides und dieser Richtlinie verwendet werden.

#### **6. Zuwendungsbereiche**

##### **6.1. Projekte und Maßnahmen**

Es werden nur Projekte/Maßnahmen gefördert, deren Ziele im Einklang mit den Schwerpunkten der Prioritätenliste der Kinder- und Jugendarbeit der Stadt Pirna stehen. Die im Maßnahmenkatalog festgelegten Projekte/Maßnahmen werden vorrangig gefördert.

##### **6.2. Institutionelle Förderung**

Es werden Betriebskosten und Sachkosten bezuschusst, wenn der Antragsteller eigene Räume bzw. für Räume einen Pacht- oder Mietvertrag besitzt.

Betriebskosten sind:

- Miete/ Pacht (nur für Gebäude und Räume)
- Energie
- Wasser/ Abwasser
- Heizung
- Abfallentsorgung
- Versicherung

- Wirtschaftsbedarf
- Reparatur- und Wartungskosten

Die maximale Zuwendungshöhe für Betriebskosten beträgt 30 % der geplanten Gesamtbetriebskosten des Haushaltes des Antragstellers.

Sachkosten sind:

- Porto
- Telefon
- Büromaterial
- Fachzeitschriften
- GEMA-Gebühren

Die maximale Zuwendungshöhe für Sachkosten beträgt 5 % der Gesamtkosten des Haushaltes des Antragstellers.

Die Antragstellung erfolgt:

- mit einer Aufstellung des Haushaltes,
- Kopie des Pacht- oder Mietvertrages, wenn nicht die aktuelle Unterlage bereits im Fachdienst vorliegt.

## **7. Antragstellung**

**7.1.** Die Antragstellung erfolgt formgebunden ausschließlich auf den von der Stadt Pirna bereitgestellten Antragsformularen beim zuständigen Fachdienst.

**7.2.** Bis zum 30.09. des Vorjahres sind die Anträge aller geplanten Maßnahmen des kommenden Jahres, für die Zuwendungen der Stadt Pirna erforderlich sind, einzureichen.

**7.3.** Zuwendung für kurzfristige Maßnahmen können auch im laufenden Jahr beantragt werden. Die Kurzfristigkeit der Maßnahme muss begründet werden. Der jeweilige Antrag ist spätestens 14 Tage vor Durchführung der Maßnahme einzureichen.

## **8. Bewilligung und Ablehnung**

**8.1.** Über die Bewilligung oder Ablehnung eines Antrages erhält der Antragsteller einen Bescheid der Stadtverwaltung Pirna. Darüber hinaus können im Interesse der Stadt Pirna Leistungsverträge abgeschlossen werden.

**8.2.** Die Stadt Pirna muss die Bewilligung widerrufen und die Zuwendung ganz oder teilweise zurückfordern, wenn der Zuwendungsempfänger die Zuwendung zu Unrecht, aufgrund von unrichtigen Angaben erlangt hat oder die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung nicht nachgewiesen wird oder die Maßnahme überfinanziert ist.

**8.3.** Hinweis: Missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen gilt als Straftatbestand im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches.

## **9. Verwendungsnachweis der Zuwendung**

**9.1.** Die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse ist anhand eines durch die Stadt Pirna erarbeiteten Verwendungsnachweises bis zu folgendem Termin in der Stadt Pirna, beim zuständigen Fachdienst, Am Markt 1/2, 01796 Pirna nachzuweisen:

- für Zuschüsse, die für Maßnahmen des gesamten Jahres gewährt wurden:  
31.03. des Folgejahres;
- für Zuschüsse, die im laufenden Jahr gewährt wurden:  
14 Tage nach Beendigung der Maßnahme;
- für Zuschüsse von Bau- und Modernisierungsmaßnahmen:  
6 Monate nach Durchführung der Maßnahme.

**9.2.** Der Verwendungsnachweis beinhaltet den Sachbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis sowie eine Auflistung der tatsächlichen Finanzierung mit Angabe der Beleg-Nummer. Diesem Nachweis sind Originalbelege in der Höhe des Zuwendungsbetrages zur Einsicht beizufügen.

**9.3.** Im zahlenmäßigen Nachweis sind alle Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und getrennt nach der Gliederung des Finanzierungsplanes auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG hat, dürfen nur die Entgelte (Preis ohne Mehrwertsteuer) berücksichtigt werden.

**9.4** Die Stadt Pirna ist berechtigt, die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zu prüfen. Der Zuwendungsempfänger sichert mit der Annahme der Zuwendung zu, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen bereitzuhalten.

**9.5.** Die Stadt Pirna kann die Vorlage einer Jahresrechnung oder eines Jahresabschlusses anfordern.

## **10. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung**

**10.1** Die Zuwendung ist zu erstatten, wenn der Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 48, 49 VwVfG i.V.m. §1 SächsVwVfG), nach Haushaltsrecht oder nach anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder zurückgenommen oder widerrufen wird. Dies gilt insbesondere, wenn

- eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z.B. nachträgliche Ermäßigungen der Ausgaben oder Änderungen der Finanzierung),
- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

**10.2** Ein Widerruf der Zuwendung mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, wenn der Zuwendungsempfänger Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzlichen Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt.

**10.3** Der Erstattungsanspruch ist gemäß § 49 a VwVfG zu verzinsen.

### **11. Übergangsregelung**

Die Antragstellung für Zuwendungen des Haushaltsjahres 2008 können letztmalig bis zum 31.01.2008 im zuständigen Fachdienst eingereicht werden.

### **12. In-Kraft-Treten**

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Pirnaer Anzeiger in Kraft. Damit tritt die Richtlinie vom 23.05.1996 außer Kraft.